

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Stadtentwicklungsausschusses	12. Juni 2015	9
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Vertrag über die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Ecke Bergstraße/Höhenweg)

A) SACHVERHALT

Auf die Vorlage hinsichtlich der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Ecke Bergstraße/Höhenweg) wird verwiesen.

B) STELLUNGNAHME


Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs für die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Ecke Bergstraße/Höhenweg) ist zur Kenntnis und Beratung beigefügt.

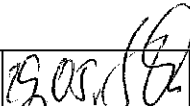
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigefügten Vertragsentwurfes entstehen der Stadt keine Kosten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf für die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 (Ecke Bergstraße/Höhenweg) wird zugestimmt.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	29.5.15
Büroleitender Beamter	29/5.15

Vertrag

Über die Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.50

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

der BGB Grundstücksgesellschaft Herten, Hohewardstraße 345-349, 45699 Herten

- nachstehend *Bauherren* genannt -

wird zur Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.50 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bauherrin beabsichtigt die Erweiterung eines Lebensmitteldiscountmarktes sowie eines Lebensmittelfrischemarktes auf dem Grundstücken Höhenweg 2 und 4. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen (41.) Flächennutzungsplanänderung sowie einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.50.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit den Planaufstellungsverfahren für eine 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit der Aufstellung einer entsprechenden Bebauungsplanänderung beginnen. Die Bauherrin beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt einen Architekten mit der Aufstellung dieser Bauleitplanungen.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanänderung, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von der Bauherrin in voller Höhe getragen.

Die Bauherrin übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat die Bauherrin trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Der Bauherrin ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Sie wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Die Bauherrin übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf die Bauherrin ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Die Bauherrin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Bauherrin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Bauherrin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Herten, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Bauherrin)